

Stadt Dorfen

Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

„Englschalling“

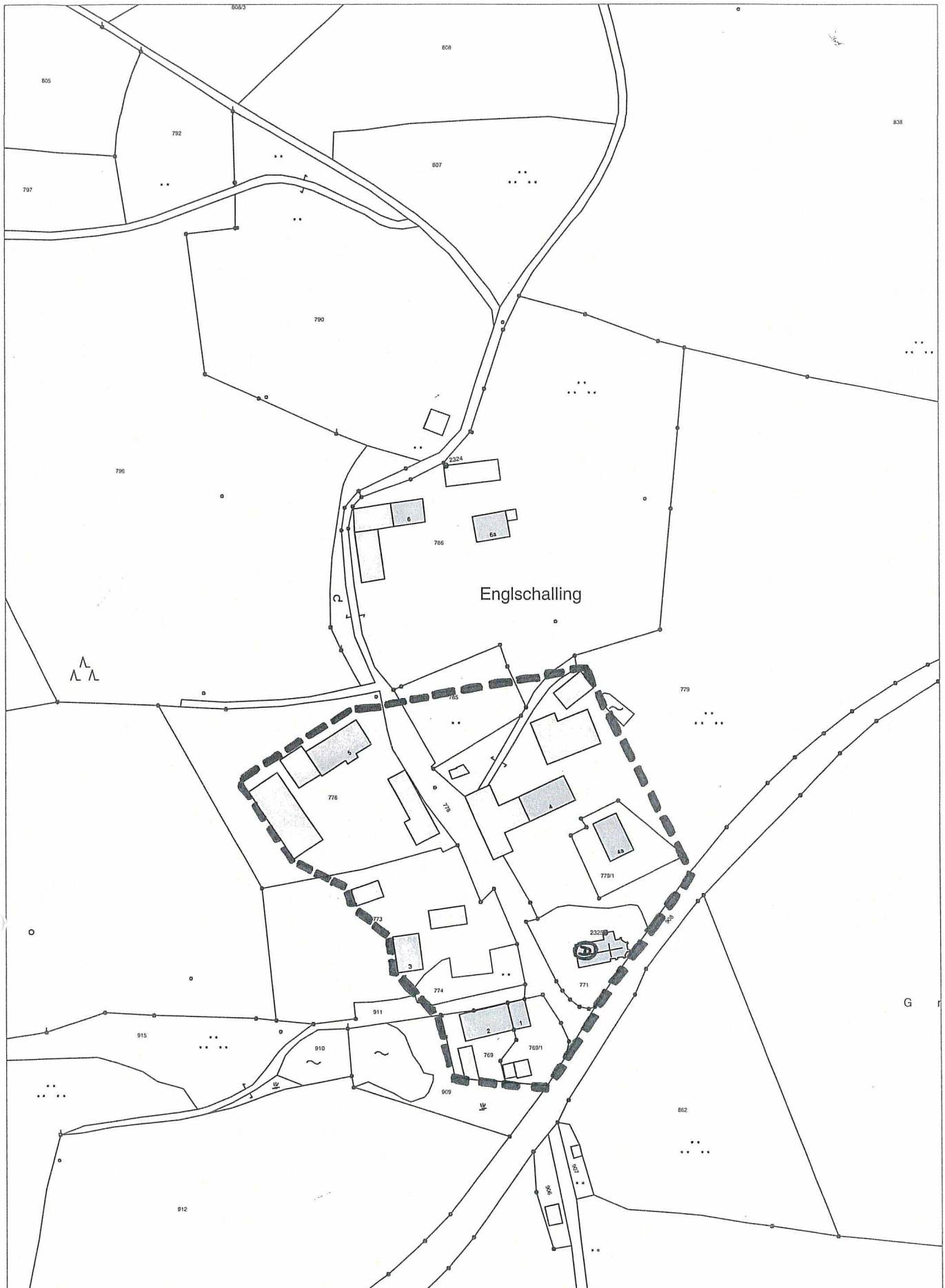
M 1:2000

Planverfasser:

Stadt Dorfen, Stadtbauamt, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen

Dorfen, 18.09.2009

Fassung vom 08.09.2009



	Rathausplatz 2 84405 Dorfen rathaus@dorfen.de Tel.: 08081-411-0 Fax.: 08081-411-40 www.dorfen.de	Bearbeitet: Plan-Nr.:	Datum: 08.Sep 2009 Maßstab: 1:2000
---	---	------------------------------	---

Dieser Kartenausschnitt ist kein amtlicher Lageplan! Amtliche Lagepläne sind beim Vermessungsamt Erding anzufordern!

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB folgende

Satzung „Englschalling“

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Festsetzungen durch Planzeichen

----- Geltungsbereich

Ⓓ Denkmal

1.

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich für einen Teil des Ortes Englschalling, Stadt Dorfen, Landkreis Erding werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

2.

Innerhalb der in 1. festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienender Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

-einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

-die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

Dorfen, den 18.09.2009

Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Engschalling“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dorfen in der Sitzung vom 10.03.2009 gefasst und am 30.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wird vom 05.05.2009 bis 05.06.2009 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Gelegenheit gegeben zur Satzung Stellung zu nehmen.
3. Zu der Außenbereichssatzung Engschalling in der Fassung vom 09.06.2009 konnten die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange nochmals vom 22.06.2009 bis 22.07.2009 Stellung nehmen.
4. Der Satzungsbeschluss wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dorfen am 08.09.2009 gefasst.

Dorfen, den 18.09.2009


.....
1. Bürgermeister Grundner

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 23.10.2009, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die städtebauliche Satzung in der Fassung vom 08.09.2009 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dorfen, den 10.11.2009


.....
1. Bürgermeister Grundner

Begründung:

Die Stadt Dorfen ist bestrebt, für die einheimischen Bürger in Engelschalling Bauland zu schaffen.

Mit dieser Satzung wird auf Teilflächen der FlNrn. 779 und 785 Gemarkung Grüntegernbach für zwei Wohnhäuser Baurecht geschaffen.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Das Grundstück mit der FlNr. 771, Gemarkung Grüntegernbach ist im Flächennutzungsplan als Bodendenkmal ausgewiesen.

Aus städtebaulicher Sicht steht der Erweiterung von Engelschalling in dem dargestellten Umfang nichts entgegen.

Dorfen, 18.09.2009


.....
1. Bürgermeister Grundner